**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**

**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Studierende der Universität Passau von Studiengängen der Philosophischen Fakultät**

**Vom 20. Februar 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Studierende der Universität Passau von Studiengängen der Philosophischen Fakultät:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Gegenstand und Zweck der Prüfung

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Meldung und Zulassung

§ 6 Umfang und Formen der Prüfung

§ 7 Bewertung

§ 8 Ergebnis und Zertifikat

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 10 Wiederholung

§ 11 Nachteilsausgleich

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 13 Inkrafttreten

Anlage I – Sprachangebot

Anlage II – Strukturübersicht: Aufbau der Fremdsprachenausbildung

**§ 1 Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Gegenstand und Zweck der Prüfung**

(1) An der Universität Passau wird für Studierende der Studiengänge der Philosophischen Fakultät eine Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) in den in der Anlage I aufgeführten Sprachen angeboten.

(2) 1Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung wird auf drei Stufen angeboten (s. Anlage II). 2Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, die Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraussetzen, hat den Nachweis solcher Kenntnisse zur Voraussetzung. 3Der Nachweis wird durch eine hundertzwanzigminütige Klausur oder einen Einstufungstest geführt; § 10 gilt entsprechend. 4Der Prüfungsausschuss kann bei gleichwertigem Nachweis der in Satz 2 geforderten Kenntnisse von den Anforderungen des Satzes 3 befreien.

(3) 1Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung ist in drei Stufen, die FFA Aufbaustufe, die FFA Hauptstufe 1 und die FFA Hauptstufe 2***,*** gegliedert. 2Jede Stufe umfasst zwei einsemestrige Abschnitte.

(4) 1Zweck der Prüfung zum Erwerb des Zertifikats der FFA Aufbaustufe ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich an der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. 2Die Kandidaten und Kandidatinnen verstehen den wesentlichen Inhalt allgemeinsprachlicher, berufs- und studienbezogener Texte mit allgemeinem und begrenztem themenbezogenem Vokabular, z.B. Reden und Vorträge sowie längere Texte mittlerer Schwierigkeitsstufe. 3Sie können sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen äußern und an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen, wobei sie auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzen. 4Sie haben innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Fertigkeiten erworben. 5Die erste Mobilitätsstufe ist erreicht.

(5) 1Zweck der Prüfung zum Erwerb des Zertifikats der FFA Hauptstufe 1 ist der Nachweis fremdsprachlicher Kompetenzen sowie handlungsorientierter Sicherheit, die sich an der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren, sowie der Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin die allgemein- und fachsprachlichen Anforderungen an einen erfolgreichen Auslands- und Studienaufenthalt im Land der Zielsprache erfüllt. 2Der Kandidat oder die Kandidatin kann in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche und studienbezogene Texte ausgewählter Themengebiete des entsprechenden Ausbildungsabschnitts und längere gesprochene fach- und studienbezogene Originaltexte verstehen, explizite und implizite Informationen erfassen und auch längeren Vorträgen die notwendigen Informationen entnehmen. 3Er oder sie kann sich schriftlich und mündlich unter Verwendung ausdifferenzierter Strukturen und eines umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatzes zu ausgewählten komplexen Themen seines oder ihres Fachgebietes, die für Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern und seine oder ihre persönliche Stellungnahme zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen. 4Er oder sie hat innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Kompetenzen erworben. 5Der Erwerb des Zertifikatsder FFA Hauptstufe 1 bescheinigt darüber hinaus Kenntnisse in Kulturwissenschaften sowie Kenntnisse wichtiger kulturraumspezifischer Strukturen des betreffenden Sprachraums.

(6) 1Zweck der Prüfung zum Erwerb des Zertifikats der FFA Hauptstufe 2 ist der Nachweis von fremdsprachlichen Kompetenzen, die sich an der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. 2Der Kandidat oder die Kandidatin hat bereits Auslandserfahrung gesammelt. 3Er oder sie kann längere, in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, komplexe Äußerungen allgemeinsprachlicher und fachbezogener Art und unterschiedlichster Themengebiete und komplexe, längere gesprochene allgemeine und fachbezogene Originaltexte verstehen, den Ton und Grad der Formalität einer fremdsprachlichen Äußerung erkennen und ist auch mit der spezifischen Terminologie und Idiomatik des Fachgebiets vertraut. 4Er oder sie kann sich an anspruchsvollen, komplexen Gesprächen, Diskussionen und Debatten ohne sprachliche Einschränkungen beteiligen und zu Sachverhalten aller Art schriftlich und mündlich längere und differenzierte Ausführungen machen. 5Er oder sie kann u.a. zu einer großen Breite von Themen einen im Wortschatz und Satzbau reichhaltigen und inhaltlich logisch strukturierten Vortrag flüssig halten und zu einer Veröffentlichung ausarbeiten sowie seine oder ihre persönliche Meinung logisch entwickeln und überzeugende Argumente differenziert darlegen. 6Er oder sie hat innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Kompetenzen erworben. 7Insbesondere werden die Vertrautheit mit den kulturraumspezifischen Strukturen des betreffenden Sprachraums, die Beherrschung der Terminologie des Fachgebiets und die Fähigkeit, allgemeine und spezielle fachbezogene Vorgänge auf hohem Niveau mündlich und schriftlich zu bewältigen, bescheinigt.

**§ 2 Prüfungsausschuss**

(1) 1Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. 2Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht nach Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 dem oder der Vorsitzenden übertragen sind. 3Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(2) 1Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. der Leiter oder die Leiterin des Sprachenzentrums oder ein von ihm oder ihr der Universitätsleitung gegenüber benannter nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigter Vertreter oder eine von dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrum benannte nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Vertreterin;

2. ein Professor oder eine Professorin der Philosophischen Fakultät;

3. eine nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Lehrkraft für besondere Aufgaben.

2Die Bestellung der Mitglieder gemäß Satz 1 Nrn. 2 und 3 erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren.

(3) 1Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. 2Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen. 3Er oder sie kann vom Prüfungsausschuss mit der Erledigung weiterer Aufgaben betraut werden.

(4) 1Die Mitglieder sind mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen zu den Sitzungen zu laden. 2In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(5) 1Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 2Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. 3Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

**§ 3 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) Die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Semesters bestellt.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer

1. eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und

2. in der jeweiligen Fremdsprache die betreffende Fachspezifische Fremdsprachenprüfung bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) 1Die Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin oder zum Beisitzer oder zur Beisitzerin wird durch Aushang oder auf den Webseiten der Philosophischen Fakultät und des Sprachenzentrums bekannt gegeben. 2Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder einer Prüferin oder eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist zulässig.

**§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1)Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen der FFA Aufbaustufe, der FFA Hauptstufe 1 und der FFA Hauptstufe 2 muss der Kandidat oder die Kandidatin als Studierender oder Studierende für einen der Studiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau eingeschrieben sein; der Prüfungsausschuss kann im Fall des Hochschulwechsels oder der Beendigung des Studiums in einem Studiengang der Philosophischen Fakultät Ausnahmen zulassen; im Falle der Wiederholung findet § 10 Abs. 1 Satz 4 Anwendung.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin darf nicht die betreffende Abschlussprüfung in der gewählten Sprache endgültig nicht bestanden haben.

**§ 5 Meldung und Zulassung**

(1) 1Für jede Prüfungsleistung (Prüfungsteil oder Teilprüfung) ist grundsätzlich eine Anmeldung über die elektronische Verwaltungsplattform innerhalb der auf der Webseite des Sprachenzentrums bekannt gegebenen Fristen erforderlich. 2Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. 3Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung einer Stufe.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in § 4 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

**§ 6 Umfang und Formen der Prüfung**

(1) 1Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats der FFA Aufbaustufe am Ende des zweiten Abschnitts besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. 2Im schriftlichen Prüfungsteil ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer anzufertigen. 3Gegenstand der Klausur sind Aufgaben zum Leseverstehen und zur Textproduktion auf der Basis landeskundlich-interkultureller Sachverhalte im Kontext von studien- und berufsbezogenen Standardsituationen. 4Kontextualisierte Aufgaben zu Grammatik und Wortschatz können gestellt werden, sind aber nicht zwingend. 5Der mündliche Prüfungsteil setzt sich aus zwei Teilprüfungen (insgesamt ca. 45 Minuten) zusammen. 6Die produktive mündliche Leistung wird jeweils im Rahmen einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer nachgewiesen. 7Eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten oder Kandidatinnen ist zulässig. 8Eine weitere mündliche Teilprüfung von ca. 30 Minuten Dauer dient dem Nachweis des Hörverständnisses. 9Die mündliche Prüfung nach Satz 6 kann auch kursbegleitend in Form eines Referates von ca. 20 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion erbracht werden. 10Die Entscheidung über die Form der Prüfung nach den Sätzen 6 und 9 trifft die Kursleitung zu Beginn der Vorlesungszeit.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats der FFA Hauptstufe 1 am Ende des zweiten Abschnitts enthält die folgenden Prüfungsteile:

1. 1Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 150 Minuten. 2In dieser Klausur hat der Kandidat oder die Kandidatin einen längeren oder mehrere kürzere Texte mit allgemein fachbezogener Thematik zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu zu beantworten. 3Gegebenenfalls kann der Prüfer oder die Prüferin auch die Bearbeitung einer Fallstudie als Gegenstand der schriftlichen Prüfung festlegen, wenn dies den Kandidaten und Kandidatinnen so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass hinreichend Zeit für die Prüfungsvorbereitung verbleibt. 4In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsdauer 180 Minuten.

2. 1Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 60 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. 2Die erste Teilprüfung besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, in dem die aktive Sprechfertigkeit geprüft wird. 3Eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten oder Kandidatinnen ist zulässig. 4Die Kandidaten oder Kandidatinnen können gebeten werden, bereits 20 Minuten vor Prüfungsbeginn anzutreten, um einen Text als Gesprächsvorlage vorzubereiten. 5Die zweite Teilprüfung umfasst ca. 30 Minuten und dient dem Nachweis des Hörverständnisses. 6Die mündliche Prüfung nach Satz 2 kann auch kursbegleitend in Form eines Referates von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion erbracht werden. 7Die Entscheidung über die Form der Prüfung nach den Sätzen 2 und 6 trifft die Kursleitung zu Beginn der Vorlesungszeit.

(3) 1Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikatsder FFA Hauptstufe 2 am Ende des zweiten Abschnitts enthält die folgenden Prüfungsteile:

1. 1Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 150 Minuten. 2Der Kandidat oder die Kandidatin hat einen komplexen zusammenhängenden Fachtext oder mehrere kürzere Texte zu einem kulturwissenschaftlichen Thema zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zusammenfassend wiederzugeben, in Form von Kurzaufsätzen zu kommentieren und Fragen dazu sowie zu kulturwissenschaftlichen Fachthemen in der Fremdsprache zu beantworten. 3Gegebenenfalls kann der Prüfer oder die Prüferin auch die Bearbeitung einer Fallstudie als Gegenstand der schriftlichen Prüfung festlegen, wenn dies den Kandidaten und Kandidatinnen so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass hinreichend Zeit für die Prüfungsvorbereitung verbleibt. 4In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsdauer 180 Minuten.

2. 1Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 75 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. 2Die erste Teilprüfung besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, in dem Kenntnisse des gewählten Fachgebietes sowie themen- und situationsadäquate Sprechfertigkeit geprüft werden. 3Eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten oder Kandidatinnen ist zulässig. 4Die Kandidaten oder Kandidatinnen können gebeten werden, bis 20 Minuten vor Prüfungsbeginn einen Text als Gesprächsgrundlage vorzubereiten. 5Die zweite Teilprüfung umfasst ca. 45 Minuten und dient der Überprüfung des fachbezogenen Hörverständnisses. 6Die mündliche Prüfung nach Satz 2 kann auch kursbegleitend in Form eines Referates von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion erbracht werden. 7Die Entscheidung über die Form der Prüfung nach den Sätzen 2 und 6 trifft die Kursleitung zu Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

**§ 7 Bewertung**

(1) 1Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. 2Wird eine Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin nach § 3 Abs. 2. 3Bei voneinander abweichender Bewertung wird die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet, wobei die Note ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma berechnet wird.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgenommen.

**§ 8 Ergebnis und Zertifikat**

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1,0 und 1,3 | sehr gut: | eine hervorragende Leistung |
| 1,7; 2,0 und 2,3 | gut: | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 2,7; 3,0 und 3,3 | befriedigend: | eine durchschnittliche Leistung |
| 3,7 und 4,0 | ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 4,3; 4,7 und 5,0 | nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) 1Eine Prüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil und keine Teilprüfung schlechter als mit 4,0 bewertet wurde. 2Die Gesamtnote der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten schriftlichen Note und der einfach gewichteten mündlichen Note (Durchschnittsnote aus den mündlichen Teilprüfungen), wobei die Berechnung ohne Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt.

(3) Das Gesamtergebnis einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(4) 1Über die bestandene Prüfung wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt. 2Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den fachspezifischen Ausbildungsstrang, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. 3Es enthält ferner Angaben zur Dauer und zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. 4Das Zertifikat wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

**§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe nach Zulassung zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder die Prüfung abbricht.

(2) 1Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 2Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die spätestens am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. 3Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. 4Erkennt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gelten die betroffenen Prüfungsteile beziehungsweise Teilprüfungen (§ 6) als nicht abgelegt.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Kandidat oder die Kandidatin unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen hat.

(4) 1Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. 2Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nicht entsprochen wird.

**§ 10 Wiederholung**

(1) 1Ist eine Fremdsprachenprüfung nicht bestanden, ist sie innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen, wobei durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; §§ 4 und 5 gelten entsprechend. 2Mit mindestens 4,0 bewertete Prüfungsteile und Teilprüfungen werden angerechnet. 3Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. 4Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht gehemmt oder unterbrochen; werden die Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes oder die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit in Anspruch genommen, so wird der Ablauf der Frist nach Satz 1 für die Zeit der Inanspruchnahme gehemmt, wobei im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG eine freiwillige Prüfungsteilnahme zulässig ist. 5Liegen besondere, von dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung der Frist vor, setzt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist; andernfalls gilt der Prüfungsteil als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

**§ 11 Nachteilsausgleich**

1Auf die besondere Lage von Kandidaten und Kandidatinnen, die wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Fristen abzulegen, ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. 2Als nachteilsausgleichende Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. 3Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist von dem Antragsteller oder der Antragstellerin unter Angabe der Gründe und mit geeigneten Nachweisen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Entscheidung vorzulegen.

**§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) 1Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. 2Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage I – Sprachangebot**

Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfasst zurzeit folgende Sprachen:

Chinesisch

Französisch

Englisch

Indonesisch

Italienisch

Polnisch

Portugiesisch

Russisch

Spanisch

Thai

Tschechisch

Vietnamesisch.

Aufgrund der Bedarfslage und der personellen Ressourcen können einzelne Sprachen unter Umständen nicht auf allen Niveaustufen angeboten werden. Es gilt jeweils die Strukturübersicht in Anlage II.

In Chinesisch, Indonesisch, Thai und Vietnamesisch setzt die Niveaustufe C1 / Zertifikat FFP I nach Anlage II einen mindestens einjährigen Studienaufenthalt im Land der Zielsprache voraus.

**Anlage II – Strukturübersicht: Aufbau der Fremdsprachenausbildung**

|  | **Kursbezeichnung** | **Niveau, Prüfung, Zertifikate** | **SWS** | **ECTS-Credits** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| 1 | FFA Aufbaustufe 1FFA Aufbaustufe 2 | B2 / **Aufbaustufenzertifikat** | 44 | 55 |
| 2 | FFA Hauptstufe 1.1FFA Hauptstufe 1.2 | C1 / **Zertifikat** **FFP I** | 44 | 55 |
| 3 | FFA Hauptstufe 2.1FFA Hauptstufe 2.2 | C2 / **Zertifikat** **FFP II** | 44 | 55 |

In strukturell entfernteren Sprachen (zurzeit Chinesisch, Polnisch, Russisch, Thai und Vietnamesisch) gilt eine jeweils um eine Stufe niedrigere Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen:

|  | **Kursbezeichnung** | **Niveau, Prüfung, Zertifikate** | **SWS** | **ECTS-Credits** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| 1 | FFA Aufbaustufe 1FFA Aufbaustufe 2 | B1 / **Aufbaustufenzertifikat** | 44 | 55 |
| 2 | FFA Hauptstufe 1.1FFA Hauptstufe 1.2 | B2 / **Zertifikat** **FFP I** | 44 | 55 |
| 3 | FFA Hauptstufe 2.1FFA Hauptstufe 2.2 | C1 / **Zertifikat** **FFP II** | 44 | 55 |

1Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Januar 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 18. Februar 2015, Az.: VII/2.I-10.3706/2015­­.

Passau, den 20. Februar 2015

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 20. Februar 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Februar 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2015.